

Bedeutung in damaliger Zeit und große Strecken Landes gehörten. Es dürfte daher jede Bemühung gerechtfertigt erscheinen, etwas zur Aufklärung des noch ganz im Dunkeln liegenden Verhältnisses beizutragen; und Verf. dieses, der sich schon vor Jahren mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, glaubt der Deffentlichkeit eine von ihm gemachte Entdeckung nicht länger vorenthalten zu dürfen, die bisher den Geschichtsforschern, selbst dem neuesten, sehr gründlichen über alte Zustände³, entgangen ist. Da nun auch die erlangte Erlaubniß, das K. S. Haupt=Staatsarchiv hierzu zu benutzen, die früher mangelnde Gelegenheit, alles etwa noch Unbekannte aufzusuchen, sowie das darüber Vorhandene nochmals nach den Originalien zu prüfen, gewährt hat, so läßt sich um so zuversichtlicher mit dem Ergebnisse früherer wie neuerer Untersuchungen hervortreten.

Der erste im sächs. Haupt=Staatsarchive vorhandene urkundliche Nachweis über das Lehnverhältniß ist eine Originalurkunde des Abts Heinrich v. Hersfeld, gegeben zu Hersfeld VII. Calend. Novbris des J. 1289 (26. Octbr.), worin derselbe beurkundet, daß er diejenigen Lehne, die er, nach ihrer Erledigung durch den Tod des Markgrafen Heinrich von Meißen, dessen Sohne, dem Landgrafen zu Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, Albert, geliehen, auch den Söhnen dieses Landgrafen, den Fürsten Friedrich und Theoderich, unter dem Titel eines rechten Lehns zum gemeinschaftlichen Besitze mit ihrem Vater geliehen habe. In dieser Urkunde werden aber die in Lehn gereichten Stücke nicht aufgeführt und benannt. Dies geschieht erst in einer zweiten desselben Abts, ausgestellt zu Hersfeld, X. Kal. Augusti 1292 (23. Juli), worin er bezeugt, welche Stücke der Markgraf Friedrich von Meißen, Sohn des Landgrafen Albert von Thüringen, in dem Markgrafthume Meißen von der Abtei

³ Dr. v. Posern=Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Mark Meißen im 13. Jahrh. Leipz. 1863.